

# Vorschlag für Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln zum Lastenausgleich von fluglärmbelasteten Kommunen

**Beschluss des Koordinierungsrates vom 22.Juni.2016**

**Übergeben an die Hessische Landesregierung am 24.August.2016**

*Kelsterbach, im Juni 2016*

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorschlag für Kriterien zur Vergabe von Fördermitteln zum Lastenausgleich von fluglärmbelasteten Kommunen	1
<b>1</b> Vorschläge zur Ausgestaltung	<b>3</b>
<hr/>	
1.1 Grundsatz	4
1.2 Gebietsabgrenzung	4
1.3 Verwendungszweck	5
1.4 Vorschlag zur Revision	6
1.5 Verteilungsschlüssel für die Mittelvergabe	6
<b>2</b> Anhang - Herleitung des Verteilungsschlüssels	<b>7</b>
<hr/>	
2.1 Grundlagen und Festlegungen zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels	7
2.2 Anspruchsgebiet, potentiell anspruchsberechtigte Kommunen	8
2.3 Ermittlung der für die Berechnung relevanten Punktwerte	12
2.4 Ermittelte Beträge je Kommune	14

# 1 Vorschläge zur Ausgestaltung

---

Im Rahmen der Allianz für Lärmschutz 2012 wurde das Forum Flughafen und Region (FFR) gebeten, als Vertreter der Region einen Kriterienkatalog zu erarbeiten und Vorschläge zur sach- und wirkungsorientierten Mittelvergabe für die im Regionalfonds bereitzustellenden Mittel vorzulegen.

Das FFR ist diesem Auftrag nachgekommen und hat im August 2012 der Landesregierung einen gemeinsam mit vielen Kommunen in der Region erarbeiteten Kriterienkatalog vorgelegt. Die Landesregierung ist diesem Vorschlag gefolgt. In der Folge wurden die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung geschaffen und die Mittel entsprechend den Vorgaben ausgereicht.

Schon in der Diskussionsphase zu diesem Regionalfonds, der Mittel für Privatpersonen, für öffentliche Einrichtungen sowie für kommunale Projekte enthielt wurde vielfach der Wunsch geäußert das Programm „Regionalfonds“ zu verstetigen. Eine dauerhafte Belastung mit Fluglärm erfordere auch einen dauerhaften Lastenausgleich, zumal nicht alle Kommunen in gleicher Art und Weise vom Flughafen profitieren.

Die Landesregierung hat in der Koalitionsvereinbarung vom 23.12.2013 dazu vereinbart:

*Wir streben einen Lastenausgleich für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen an. Dies soll durch eine Fortführung des vom Land eingerichteten Regionalfonds in der Säule „Nachhaltige Kommunalentwicklung“ oder andere Maßnahmen geschehen.*

Das FFR ist wiederum gebeten worden, Vorschläge zur Ausgestaltung dieses Lastenausgleiches zu erarbeiten.

Die im Folgenden dargestellten Überlegungen stellen das Ergebnis eines Diskussionsprozesses innerhalb der Gremien des FFR und insbesondere mit den kommunalen Mitgliedern im FFR dar.

## 1.1 Grundsatz

---

Die Förderung dient dem Lastenausgleich für besonders vom Fluglärm betroffene Kommunen. Kommunen, die im Rahmen dieses Programmes Fördermittel zur Unterstützung der nachhaltigen Kommunalentwicklung erhalten sollen. Dabei ist es dem FFR wichtig, den Kommunen weitgehende Eigenständigkeit in der Mittelverwendung zuzugestehen um mit der Orts- und Sachkenntnis der lokalen Politik und Verwaltung einen gezielten Mitteleinsatz zu gewährleisten. Der Landesregierung wird daher empfohlen, etwaige Kriterien für die Mittelverwendung weit zu fassen und die Nachweisführung auf das unumgängliche gesetzlich erforderliche Maß zu beschränken.

Der Landesregierung wird weiterhin empfohlen, Kommunen die unter dem Schuttschirm des Landes stehen oder deren Haushalt auf Grund der finanziellen Situation der Kommune besonderen Restriktionen unterliegt durch entsprechende Regelungen die gleichen Freiräume in der Mittelverwendung einzuräumen wie den übrigen Kommunen.

## 1.2 Gebietsabgrenzung

---

Die Aufteilung der verfügbaren Fördermittel setzt eine diskriminierungsfreie, transparente und nachvollziehbare Gebietsabgrenzung voraus. Kriterien, die für eine Gebietsabgrenzung herangezogen werden können sind Fluglärmbelastung, betroffene Bevölkerung, Siedlungsflächen, bestehende Schutzzonen nach Fluglärmschutzgesetz, Siedlungsbeschränkungsgebiet.

Nach ausführlicher Abwägung der verschiedenen Alternativen schlägt das FFR vor, die Gebietsabgrenzung ausschließlich auf der Grundlage der betroffenen Bevölkerung und der Höhe der jeweiligen Belastung vorzunehmen. Dies folgt der Überlegung, dass festgesetzte Schutzgebiete auf längerfristigen Prognosen basieren, die die aktuelle Belastung nicht unbedingt widerspiegeln und eine vorzusehende Revisionsklausel mit einer periodischen Überprüfung des Fördergebietes und der erfolgten Entwicklung den tatsächlichen Gegebenheiten im Hinblick auf den Zweck des Lastenausgleiches zielführender scheint.

Das FFR spricht sich dafür aus, dass alle Kommunen, die über Dividendeneinnahmen aus dem Besitz von Aktien der Fraport AG verfügen, sich diese auf die vorgesehene Förderung anrechnen lassen müssen. Die Stadt Frankfurt ist über ihre Stadtwerke Frankfurt am Main Holding GmbH mit 20,01 % Aktienanteilen einer der beiden größeren Miteigentümer an der Fraport AG.

Sie würde unter dieser Voraussetzung wahrscheinlich keinen Anspruch mehr auf Fördermittel haben, so dass sie bei den nachfolgenden Berechnungen im Anhang von Beginn an ausgeschlossen wurde.

### 1.3 Verwendungszweck

---

Grundsätzlich sollen die Kommunen weitgehend frei in der Gestaltung der Mittelverwendung bleiben. Gleichwohl soll ein Bezug zur Fluglärmbelastung als ursächlicher Auslöser für die Förderung gegeben sein. Das FFR gibt daher Hinweise für die Mittelverwendung, diese

- sind sowohl für investive wie auch für nichtinvestive Maßnahmen einsetzbar,
- sind sowohl für projektbezogene wie auch für dauerhaft angelegte Maßnahmen einsetzbar,
- können zum Ausgleich neu/zusätzlich entstehender finanzieller Aufwände, eingesetzt werden, oder bereits bestehende ganz oder teilweise ersetzen sofern es sich dabei um Aufwände handelt, deren Entstehung ursächlich der Bewältigung von Fluglärmfolgen dienen,
- sind zielführend im Sinne des Lastenausgleichsprinzips, der Nachhaltigkeit und zur Erhöhung der Lebensqualität einzusetzen,
- erscheinen zielführend eingesetzt in den Bereichen:
  - Soziales
  - Bildung
  - Kinder- bzw. Jugendbetreuung
  - Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzinitiativen
  - Fortwährende Optimierung des passiven Schallschutzes öffentlicher Gebäude
  - Fortwährende Optimierung der Belüftung/Klimatisierung öffentlicher Gebäude
  - Optimierung der Beschallung öffentlicher Veranstaltungen
  - Herstellung, Aufwertung und Unterhaltung von öffentlichen Freizeit-/Ruhezonen

Einschränkend bzw. rahmengebend sollte noch folgendes berücksichtigt werden:

#### Die Mittel

- dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden
- bleiben von haushaltsrechtlichen Auflagen durch die Kommunalaufsicht unberührt

- werden hinsichtlich ihres Einsatzes in einem jährlich zu erstellenden Bericht durch die Empfängergemeinde begründet
- werden hinsichtlich ihrer Verwendung durch die hierfür zuständige Stelle des Landes Hessen geprüft. Die Stelle ist berechtigt, der Empfängerkommune für den zukünftigen Einsatz der Mittel Hinweise zur zielführenden Verwendung zu geben.
- werden nach festgesetzter Laufzeit evaluiert. Hierbei werden die aktuelle Fluglärmbelastung und die seitens des Landes vorgegebenen Kriterien geprüft. Die Evaluation kann zu einer Neufestsetzung der Zuwendungsberechtigung und der Zuwendungshöhe führen

#### 1.4 Vorschlag zur Revision

---

Das FFR befürwortet eine Revision von Gebietsabgrenzung und Verteilungsschlüssel. Es wird vorgeschlagen, eine grundsätzliche Revision nach Ablauf von 5 Jahren vorzunehmen. Unabhängig davon soll eine Revision dann erfolgen, wenn sich die Lärmbelastung auf Grund von z.B. aktiven Schallschutzmaßnahmen oder flugbetrieblichen Maßnahmen um mehr als 2 dB(A) Tag oder Nacht an den Außengrenzen oder Verschiebungen entlang der 5-dB(A)-Grenzen innerhalb des Anspruchsgebietes ergibt.

Ohne Änderungen erfolgt die Revision periodisch in einem noch abzustimmenden Zeitraum (z.B. 5 Jahre).

#### 1.5 Verteilungsschlüssel für die Mittelvergabe

---

Im Anhang ist die Herleitung des Verteilungsschlüssels für die Mittelvergabe dargestellt. Im Ergebnis ergibt sich daraus für die demgemäß ermittelten anspruchsberechtigten Kommunen eine Gesamtpunktzahl von 2996 Punkten als Summe aller kommunalen, gewichteten Punktwerte. Entsprechend der verfügbaren Fördersumme ergibt sich damit ein Wert je Punkt, aus dem die Fördersumme je Kommune ermittelt werden kann.

Das FFR empfiehlt der Landesregierung, den Kommunen die Förderung für einen Zeitraum von 5 Jahren (=Zeitraum, nach dem eine Revision erfolgen sollte) zuzusagen, um größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten.

## 2 Anhang - Herleitung des Verteilungsschlüssels

---

### 2.1 Grundlagen und Festlegungen zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels

---

Für die Ermittlung anspruchsberechtigter Kommunen wurden folgende Annahmen getroffen bzw. Berechnungsgrundlagen verwendet:

Zur Abgrenzung der akustischen Belastung wurde der Dauerschallpegel für die 6 verkehrsreichsten Monate des Jahres 2015 (realverteilt,  $LA_{eq,T_{6-22}}$  sowie  $LA_{eq,N_{22-6}}$ ) verwendet.

Die Lärmkonturen wurden in 5-dB-Klassen unterteilt, tagsüber ab 50 dB(A), nachts ab 45 dB(A).

Die Daten zur Bevölkerung innerhalb der ermittelten Kontouren kommen von az-direkt, Bevölkerungsdichte im 125m-Raster Stand Ende 2015; Die Gesamteinwohnerzahl der Kommunen wurde der amtlichen Statistik des Landes Hessen, Stand Mitte 2015 (gerundet) entnommen.

Die rasterbezogenen Bevölkerungsdaten wurden mit den Lärmkonturen verschnitten. Alle Berechnungen wurden ohne die Stadt Frankfurt vorgenommen.

### Berechnungen, Vorgehen

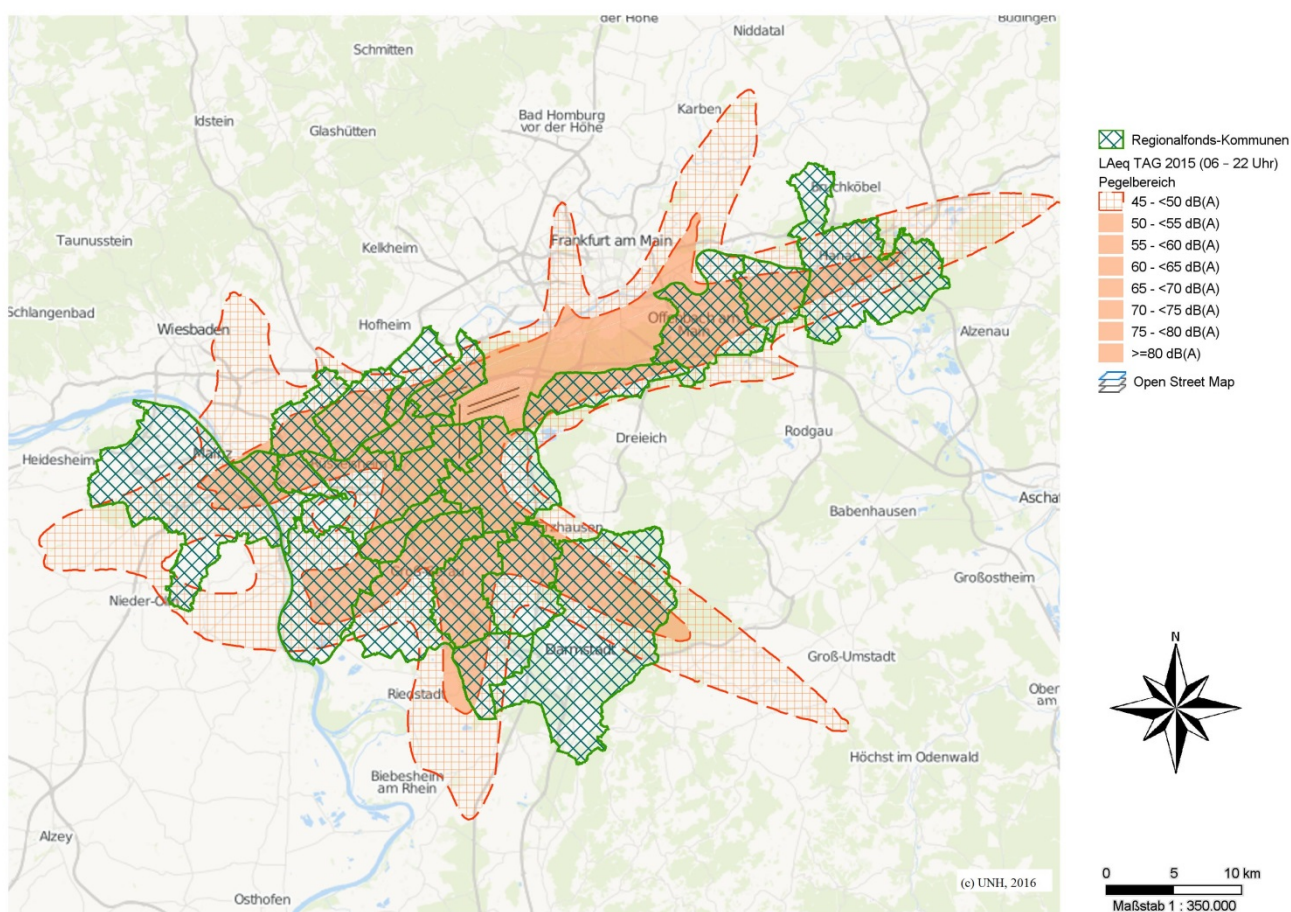
Zunächst wurde für das Basisjahr 2015 nach Lärmpegeln gewichtete Betroffenzahlen in Relation zur Gesamtbevölkerungszahl der Kommune festgestellt. Der jeweilige kommunale Zuschuss wird dann als Multiplikator aus gewichteter Gesamtbetroffenzahl und verfügbaren Mitteln berechnet.

Die Beispielrechnung geht von einem fiktiven Förderbetrag von 4,5 Mio. Euro jährlich über einen Zeitraum von 5 Jahren aus. Die endgültigen Zahlen würden sich selbstverständlich erst aus der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Fördersumme ergeben.

## 2.2 Anspruchsgebiet, potentiell anspruchsberechtigte Kommunen

Die äußere Abgrenzung umfasst zunächst alle Kommunen, die innerhalb der genannten Konturen liegen. Im ersten Schritt wurden alle Kommunen von der weiteren Betrachtung ausgenommen, die weniger als 1% der HA<sup>1</sup> innerhalb der Kontur ausmachen.

*Abb.: Außenkontur 45 dB(A) mit Darstellung der anspruchsberechtigten Kommunen*



<sup>1</sup> HA = Highly Annoyed, Hochbelästigte gem. DW-Beziehung aus NORAH



Kommune	Anzahl EW	%-Anteil HA an Gesamtzahl HA innerhalb Kontur
Bad Vilbel	3405	0,27%
Bischofsheim	12953	1,79%
Bodenheim	2084	0,14%
Bruchköbel	0	0,00%
Büttelborn	13855	1,98%
Darmstadt	40200	5,00%
Dreieich	3	0,00%
Egelsbach	0	0,00%
Erlensee	7219	0,56%
Erzhausen	7633	0,67%
Essenheim	3393	0,26%
Flörsheim am Main	19939	3,02%
Gau-Bischofsheim	353	0,02%
Gernsheim	416	0,03%
Ginsheim-Gustavsburg	15465	1,89%
Griesheim	19039	1,68%
Groß-Gerau	21808	2,18%
Groß-Zimmern	10948	0,79%
Hanau	73107	7,14%
Harxheim	2233	0,15%
Hasselroth	5982	0,43%
Hattersheim am Main	12550	1,38%
Heusenstamm	15775	1,27%
Hochheim am Main	16837	2,05%
Hofheim am Taunus	549	0,04%
Karben	2148	0,15%
Kelsterbach	16686	1,90%
Klein-Winternheim	3487	0,27%
Langen (Hessen)	0	0,00%
Langenselbold	557	0,04%
Lörzweiler	2166	0,16%
Maintal	11322	0,83%
Mainz	116369	10,74%
Messel	121	0,01%
Mommenheim	3110	0,22%
Mörfelden-Walldorf	35616	4,14%
Mühlheim am Main	27429	2,99%
Nackenheim	5685	0,46%

Nauheim	10040	1,58%
Neu-Isenburg	34840	4,76%
Niederdorfelden	3749	0,32%
Nieder-Olm	29	0,00%
Nierstein	3054	0,21%
Ober-Olm	4233	0,36%
Ober-Ramstadt	0	0,00%
Obertshausen	11261	0,76%
Offenbach am Main	118702	16,34%
Otzberg	3051	0,20%
Pfungstadt	4580	0,33%
Raunheim	14840	2,65%
Reinheim	4393	0,30%
Riedstadt	14604	1,24%
Rodenbach	10147	0,91%
Rodgau	1	0,00%
Roßdorf	10568	0,83%
Rüsselsheim	57065	6,70%
Schöneck	2314	0,16%
Schwabenheim an der Selz	206	0,01%
Stadecken-Elsheim	37	0,00%
Stockstadt am Rhein	74	0,01%
Trebur	12969	1,26%
Weiterstadt	21974	2,26%
Wiesbaden	51702	4,12%
Zornheim	98	0,01%

*Tabelle: Alle Kommunen innerhalb der 45 dB(A)-Grenze; grün hinterlegt, Kommunen die in der Berechnung bleiben*

In der nachfolgenden Berechnung wurden alle Kommunen weiterhin einbezogen, deren Anteil Betroffener an der Gesamtbevölkerung der Kommune entweder tags oder nachts über 10% liegt.<sup>2</sup>

	Nachts Betroffen	Tags Betroffenen	Bev.Ges.	% Betr. Nacht	% Betr. Tag
<b>Bischofsheim</b>	9982	12940	12900	77	100
<b>Büttelborn</b>	13961	13645	14200	98	96
<b>Darmstadt</b>	33389	33796	151900	22	22
<b>Flörsheim am Main</b>	13264	17810	20400	65	87
<b>Ginsheim-Gustavsburg</b>	286	11568	16000	2	72
<b>Griesheim</b>	7522	2313	26500	28	9
<b>Groß-Gerau</b>	1562	8003	24300	6	33
<b>Hanau</b>	3913	17870	90900	4	20
<b>Hattersheim am Main</b>	3179	5862	26400	12	22
<b>Hochheim am Main</b>	2565	14791	16900	15	88
<b>Kelsterbach</b>	3592	9092	15000	24	61
<b>Mainz</b>	0	27672	207000	0	13
<b>Mörfelden-Walldorf</b>	15457	20005	33200	47	60
<b>Mühlheim am Main</b>	0	14509	27800	0	52
<b>Nauheim</b>	4820	10100	10300	47	98
<b>Neu-Isenburg</b>	25181	27428	36400	69	75
<b>Offenbach am Main</b>	65827	104378	121000	54	86
<b>Raunheim</b>	14957	14963	15300	98	98
<b>Rüsselsheim</b>	15520	33172	62000	25	54
<b>Trebur</b>	47	2880	13000	0	22
<b>Weiterstadt</b>	9158	8622	24800	37	35

<sup>2</sup> Bevölkerungszahl Gesamt: Quelle Stat. Landesamt 2015, gerundet

## 2.3 Ermittlung der für die Berechnung relevanten Punktwerte

---

Die Berechnung des jeweiligen kommunalen Anteils an der Gesamtfördersumme erfolgte mit der Überlegung, dass die Belastungshöhe in eine Gewichtung einfließen sollte. D.h., Bevölkerungsanteile in höheren Pegelklassen sollten im Vergleich zu Anteilen in niedrigeren Klassen stärker gewichtet werden. Hierzu wurde ein einfaches, nachvollziehbares Schema angewandt:

Der jeweilige Prozentanteil der betroffenen Bevölkerung einer Kommune an einer Pegelklasse wird mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert, wobei tags Pegelklassen ab 50 dB(A), nachts ab 45 dB(A) jeweils in 5dB(A)-Schritten verwendet werden.

Der Anteil in der untersten Pegelklasse wird mit 1, die nächste mit 2, die nächste mit 3 usw. multipliziert. Die dadurch erreichten Punktwerte tag/nacht werden addiert und bilden die Grundlage für den jeweiligen kommunalen Anteil.

Als zusätzliche Gewichtung wird der Anteil der Betroffenen einer Kommune an der Gesamteinwohnerzahl der Kommune eingeführt. Dies geht von der Überlegung aus, dass ein Lastenausgleich wie mit der Förderung beabsichtigt umso wichtiger wird, je höher der Anteil der Betroffenen Einwohner an der Gesamteinwohnerzahl ist.

	Nachts Betrof- fen	Tags Betrof- fen	Bev.Ges.	% Betr. Nacht	% Betr. Tag	%-Anteil Betroffene ges.	Punktwerte aus gew. Betroffene	Punktwert * Anteil Betr. An Gesamt
Bischofsheim	9982	12940	12900	77	100	100	200	201
Büttelborn	13961	13645	14200	98	96	98	276	271
Darmstadt	33389	33796	151900	22	22	22	203	45
Flörsheim am Main	13264	17810	20400	65	87	87	282	246
Ginsheim- Gustavsburg	286	11568	16000	2	72	72	200	145
Griesheim	7522	2313	26500	28	9	28	200	57
Groß-Gerau	1562	8003	24300	6	33	33	200	66
Hanau	3913	17870	90900	4	20	20	200	39
Hattersheim am Main	3179	5862	26400	12	22	22	211	47
Hochheim am Main	2565	14791	16900	15	88	88	206	180
Kelsterbach	3473	9031	15000	23	60	60	208	125
Mainz	0	27672	207000	0	13	13	223	30
Mörfelden-Walldorf	15457	20005	33200	47	60	60	218	131
Mühlheim am Main	0	14509	27800	0	52	52	200	104
Nauheim	4820	10100	10300	47	98	98	282	277
Neu-Isenburg	25181	27428	36400	69	75	75	252	190
Offenbach am Main	65827	104378	121000	54	86	86	303	262
Raunheim	14957	14963	15300	98	98	98	319	312
Rüsselsheim	15520	33172	62000	25	54	54	247	132
Trebur	47	2880	13000	0	22	22	200	44
Weiterstadt	9158	8622	24800	37	35	37	248	92
							4879	2996

*Tab.: Ergebnis der Berechnungsschritte; letzte Spalte: Punktwert zur Ermittlung der Förder-  
summe*

## 2.4 Ermittelte Beträge je Kommune

Unter der Annahme, dass eine Summe von jährlich 4,5 Mio. Euro zur Verfügung steht, ergeben sich daraus die nachfolgenden Beträge je Kommune und Jahre bzw. für 5 Jahre.

Anzumerken ist, dass es sich um den Vorschlag des FFR handelt. Die tatsächlichen Beträge sowie die Dauer der Förderung liegen im Ermessen der Landesregierung bzw. des Haushaltsgesetzgebers.

<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Fördersumme jährlich</b>	<b>Fördersumme f. 5 Jahre</b>
Bischofsheim	301.331,47 €	1.506.657 €
Büttelborn	406.928,44 €	2.034.642 €
Darmstadt	67.731,79 €	338.659 €
Flörsheim am Main	370.109,33 €	1.850.547 €
Ginsheim-Gustavsburg	217.189,20 €	1.085.946 €
Griesheim	85.268,26 €	426.341 €
Groß-Gerau	99.057,83 €	495.289 €
Hanau	59.055,53 €	295.278 €
Hattersheim am Main	70.440,27 €	352.201 €
Hochheim am Main	270.324,45 €	1.351.622 €
Kelsterbach	187.750,00 €	938.750 €
Mainz	44.745,95 €	223.730 €

Mörfelden-Walldorf	196.952,01 €	984.760 €
Mühlheim am Main	156.780,71 €	783.904 €
Nauheim	415.552,94 €	2.077.765 €
Neu-Isenburg	285.505,54 €	1.427.528 €
Offenbach am Main	393.161,94 €	1.965.810 €
Raunheim	469.281,74 €	2.346.409 €
Rüsselsheim	198.659,43 €	993.297 €
Trebur	66.584,82 €	332.924 €
Weiterstadt	137.743,31 €	688.717 €
<b>Summe</b>	<b>4.500.154,97 €</b>	<b>22.500.775 €</b>

*Tabelle: Angestrebte Fördersumme als Vorschlag des FFR*